

**Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung zahntechnischer  
Leistungen und Materialien der gewerblichen Laboratorien im Rahmen der  
vertragszahnärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen  
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**(Vergütungsvereinbarung Zahntechniker 2024 - § 57 Abs. 2 SGB V)**

**Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und  
die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung**

sowie

**die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

- handelnd zugleich für die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse -

**der BKK Landesverband Mitte,**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

**die IKK classic,**

**die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,**

die Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachfolgend „LVSK“ genannt)

schließen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 83 SGB V folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die Vergütungen für die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 im Freistaat Sachsen. Es gilt das vereinbarte „Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen“ (BEL II-2014) einschließlich der einleitenden Bestimmungen.

## **§ 2 Vergütung zahntechnischer Leistungen**

- (1) Für das Jahr 2024 erfolgt eine Steigerung der jahresdurchschnittlichen Höchstpreise des Jahres 2023 um durchschnittlich 4,28 v. H. Über alle Preispositionen beträgt die Relation zum Bundesmittelpreis 2024 insgesamt 103,23 v. H. Die Umsetzung der Vergütung erfolgt zum 01.01.2024.
- (2) Das Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien gemäß § 57 Abs. 2 SGB V im Freistaat Sachsen vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage).
- (3) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise für das Jahr 2025 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2024.
- (4) Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung versichern, dass der auf die Personalkosten entfallende Anteil der vereinbarten Vergütungserhöhung auf die zahntechnischen Leistungen als Steigerung der Löhne und Gehälter an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Innungsbetriebe weitergegeben und dies in der nächsten Vergütungsverhandlung für das Vergütungsjahr 2025 mit Bezug zum Vorjahr 2023 (prozentuale Veränderung 2024 zum Jahr 2023) nachgewiesen wird.

## **§ 3 Versandkosten**

Befindet sich das gewerbliche Laboratorium in demselben Gebäude wie die Praxis des auftraggebenden Vertragszahnarztes, ist die Abrechnung der Versandkostenpauschale ausgeschlossen.

## **§ 4 Rabatte**

Das Gewährenlassen von verdeckten Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen oder sonstiger geltender Vorteile ist unzulässig. Werden Preisnachlässe gewährt, die die Zahlungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Zahntechniker mindern, sind diese auf der Abrechnung des zahntechnischen Laboratoriums auszuweisen.

## **§ 5 Abrechnung**

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen gelten die am Rechnungsdatum aktuellen Höchstpreise. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechnung unverzüglich erstellt wird.

## **§ 6 Materialkosten**

- (1) Für die Dentallegierungen sind die am Liefertag gültigen Listenpreise zuzüglich 5 v. H. abrechenbar. Berechnungsgrundlage ist das Gewicht des Rohlings.
- (2) Für Fertigteile sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7,0 v. H. abrechenbar.
- (3) Zähne sind mit einem Aufschlag von 15 v. H. auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes abrechenbar.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2024 weiter.
- (3) Sofern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Bundesebene die hier getroffenen Absprachen ganz oder teilweise unzulässig sein sollten, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Dresden, 14. Dezember 2023



Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig



AOK PLUS, zugleich handelnd für die  
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-  
kasse



Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung



BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen



IKK classic



KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Sachsen